



Tagesordnung II Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-01-0024

Änderung des Muster-Gesellschaftsvertrages im Beteiligungshandbuch

Beschluss Nr. 0502

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 aufgrund eines Berichtsantrages des Beteiligungsausschusses (18-F-08-0021 / Beschluss 0027 vom 17.04.2018) das Rechtsamt eine Anpassung des § 11 des Muster-Gesellschaftsvertrages empfohlen hat (Anlage 02 zur Vorlage),
 - 1.2 der Beteiligungsausschuss daraufhin den Magistrat gebeten hat einen Textvorschlag zu erarbeiten und diesen dem Arbeitskreis des Ältestenausschusses zum Beteiligungskodex vorzulegen (Beschluss 0072 vom 21.08.2018);
 - 1.3 unter Mitwirkung des Rechtsamtes ein solcher Vorschlag in mehreren Varianten erarbeitet wurde,
 - 1.4 der Arbeitskreis des Ältestenausschusses zum Beteiligungskodex in einem einstimmigen Votum eine Änderung des § 11 Muster-Gesellschaftsvertrages in der Vorschlagsvariante „B“ (Anlage 01 zur Sitzungsvorlage) empfohlen hat;
 - 1.5 der Beteiligungsausschuss sich mit Beschluss Nr. 0102 vom 23.10.2018 diesem Votum angeschlossen hat.
2. Das Beteiligungshandbuch der Landeshauptstadt Wiesbaden wird wie folgt geändert:
§ 11 Nr. 5 - 10 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Kapitel Q. Beteiligungshandbuch) erhält die in der Anlage 01 zur Sitzungsvorlage abgedruckte Fassung.
3. Bei turnusmäßig oder aus anderen Gründen anstehenden Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften im Geltungsbereich des Beteiligungskodex ist die Änderung des Muster-Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen. Der Magistrat (Dezernat III/20) wird mit der Umsetzung beauftragt.

Bis zur Änderung der Gesellschaftsverträge (Beschlusspunkt 3) wird für die Gesellschaften im Geltungsbereich des Beteiligungskodex folgender Verfahrensgrundsatz beschlossen:

„¹Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen über die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften nach § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages so rechtzeitig getroffen werden können, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und freie Entscheidung treffen kann.

²Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren und deren Einleitung. ³Nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einleitung des Vergabeverfahrens bedarf es einer weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats nur dann, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens keine eindeutige Entscheidung zur Zuschlagserteilung ermöglicht. ⁴Der Aufsichtsrat kann bei seiner Zustimmung zur

Seite 2 des Beschlusses 0502 vom 13. Dezember 2018

Einleitung des Vergabeverfahrens beschließen, dass eine weitere Befassung des Aufsichtsrats nicht mehr erfolgt.“

Der Magistrat (Dezernat III/20 i. V. m. Dezernat I) wird beauftragt, die hierfür notwendigen Gesellschafterweisungen zu erlassen.

(antragsgemäß Magistrat 27.11.2018 BP 0911)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2018
im Auftrag

1. Dezernat I
2. Dezernat III bzw. Dezernat III i. V. m.
Dezernat I zu Ziffer 3
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock